



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01-Z-499

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Waffenrechtlichen Einstufung eines Klopfmassage-Stabs
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-Z-499
Wiesbaden, 27.02.2020
Seite 1 von 4

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist der vorgelegte
„Klopfmassage-Stab“ der Firma Tchibo.

Beschreibung:

Bei dem antragsgegenständlichen Klopfmassage-Stab (vgl. Abbildung 1) handelt es sich um einen Gegenstand, der laut Herstellerangaben für die Selbstmassage zur Steigerung des Wohlbefindens im Alltag vorgesehen ist. Dabei sollen gezielte „federnde Schläge“ auf Triggerpunkte zur Entspannung der Schulter- und Rückenmuskulatur beitragen (vgl. Abbildung 2).

Der Stab hat eine Gesamtlänge von circa 34 Zentimeter. An einem Ende verfügt er über ein 11 Zentimeter langes Griffstück mit einer Handschleife. Dem Griff schließt sich eine 18,5 Zentimeter lange Stahlfeder an. Das zweite Ende des Stabs bildet der sogenannte Massageball. Dieser besteht aus einer mit Kunststoff überzogenen Stahlkugel. Sie ist am Ende der Stahlfeder befestigt und hat einen Durchmesser von circa 4,5 Zentimeter. Der Klopfmassage-Stab weist ein Gesamtgewicht von 190 Gramm auf.

Gemäß der Produktbeschreibung wurde der Klopfmassage-Stab exklusiv für die Firma Tchibo GmbH hergestellt und ausschließlich für den häuslichen Bereich konzipiert. Die Warnhinweise der Produktbeschreibung führen weiter aus, dass bei unsachgemäßem Gebrauch, durch das Gewicht der Stahlkugel und die federnde Funktion des Stabes, ein erhebliches Verletzungsrisiko besteht – der Nutzer solle mit dem Stab nicht schlagen.



Abbildung 1: Gesamtschau des Klopfmassage-Stabs



Abbildung 2: Anwendungsbeispiel gemäß der Produktbeschreibung

Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen,



insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

3. § 2 Absatz 3 WaffG:

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 genannt sind, ist verboten.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Klopfmassage-Stab **handelt es sich um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Klopfmassage-Stab **handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Klopfmassage-Stab **handelt es sich um eine verbotene Waffe** gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2.

Begründung:

1. Waffen im technischen Sinn (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a WaffG) zeichnet aus, dass sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dabei bemisst sich die Wesensbestimmung grundsätzlich zentral nach dem Herstellerzweck. Dass der Herstellerzweck des Klopfmassage-Stabs nicht darin besteht, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, ist unstrittig. Er wurde explizit für Massageanwendungen, für eine Verwendung als „Wellnessprodukt“, hergestellt.

Dies muss im vorliegenden Fall jedoch hintenanstehen, da die Wesensbestimmung auch bauartbedingt zum Ausdruck kommt. Die objektiven Merkmale der Konstruktion einer Hieb- und Stoßwaffe, vielmehr die eines Totschlägers, drängen sich bei dem Klopfmassage-Stab auf und überschatten die Zweckbestimmung des Herstellers.



Seite 4 von 4

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.2, sind Totschläger biegsame Gegenstände wie Gummischläuche, Riemen und Stricke, bei denen zumindest ein Ende durch Metall bzw. durch gleich hartes Material beschwert ist. Die Biegsamkeit ist wie bei der Stahlrute wesentliches Kriterium, da nur dadurch die beabsichtigte Verstärkung der Schlagwirkung gewährleistet wird.

Der antragsgegenständliche Klopfmassage-Stab weist diese Tatbestandsmerkmale zweifelsfrei auf. Die Gesamtschau als Hieb- und Stoßwaffe in Form eines Totschlägers überzeugt und lässt auf eine Verwendung typischerweise als Waffe schließen.

2. Waffen im nichttechnischen Sinne zeichnet aus, dass sie nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet sind. Um hierbei eine sozial unangemessene Ausweitung des Geltungsbereichs des Waffengesetzes auf bloße Alltagsgegenstände zu verhindern, sind die Waffen im nichttechnischen Sinne ausdrücklich und abschließend in Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nr. 2 aufgezählt. Der antragsgegenständliche Klopfmassage-Stab lässt sich hierunter nicht subsumieren.
3. Gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.2, zählen Totschläger zu den verbotenen Waffen im Sinne des Waffengesetzes.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf den oben beschriebenen Gegenstand und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Komarek

